

Satzung

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Selbstlosigkeit	3
§ 4	Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Mitgliedsbeiträge	4
§ 7	Organe des Vereins	4
§ 8	Mitgliederversammlung.....	4
§ 9	Vorstand.....	5
§ 10	Satzungsänderungen	5
§ 11	Auflösung des Vereins	5
	Unterschriften der Gründungsmitglieder	6

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Jugend forscht Club Erkrath. Der Sitz ist Erkrath.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 7 der Abgabenordnung (AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) verwirklicht. Ferner wird er verwirklicht durch
 - die fachliche und pädagogische Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung und Umsetzung eigener Projekte,
 - die Vorbereitung, Betreuung und Begleitung der Teilnahme an wissenschaftlichen Wettbewerben, insbesondere „Jugend forscht“,
 - die Durchführung außerschulischer Bildungsangebote, Workshops, Arbeitsgemeinschaften und Mentoringprogrammen,
 - die Organisation und Durchführung von Freizeitaktivitäten, Exkursionen, Ferienangeboten und Bildungsveranstaltungen sowie
 - die Förderung sozialer Kompetenzen, demokratischen Verständnisses und verantwortungsbewussten Handelns.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein wirtschaftet zweckgebunden, sparsam und nach den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass Einnahmen und Ausgaben dokumentiert, nachvollziehbar und im Einklang mit dem Vereinszweck verwendet werden.
- (5) Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Minderjährige können Mitglied werden.
- (4) Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform und ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung länger als ein Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
- (4) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder leisten Geldbeiträge (Mitgliedsbeiträge). Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag je Kalenderjahr berechnet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (3) Für das Gründungsjahr beträgt der Mitgliedsbeitrag 50% des Jahresbeitrags und ist mit dem Eintritt in den Verein fällig.
- (4) Bei einem Eintritt in der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres ist der volle, bei einem Eintritt in der zweiten Hälfte eines Geschäftsjahres der halbe Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Entscheidung ist vertraulich zu behandeln.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, unabhängig von ihrem Alter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (5) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand kann beratende Personen oder einen Beirat berufen.
- (6) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese sind den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Jugendhilfe sowie der Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

Erkrath, den 06.06.2026